

Sitzungsvorlage

öffentlich



Vorlage-Nr.:	VO/207/2005
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Bauamt
Erstellt von:	Ludger Buckmann
Datum:	16.11.2005

Betreff:

Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen;
hier: Erlass der neuen Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Olfen

Beratungsfolge:	
01.12.2005	Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
08.12.2005	Rat der Stadt Olfen

Beschlussvorschlag:

Der HFB-Ausschuß empfiehlt dem Rat der Stadt Olfen folgende Beschlussfassung:
Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadt Olfen wird beschlossen.

Die aufgestellte Gebührenbedarfsberechnung wird angenommen.

Die Grundgebühr für die Entsorgung der Klärgruben wird ab dem 01.01.2006 auf 65,90 € je abgefahrene Grube und die Gebühr je Messeinheit auf 12,27 € je cbm abgefahrenen Grubeninhalts festgesetzt.

Der Satzungsentwurf und die dazu gehörige Bedarfsberechnung sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Begründung:

Die Mustersatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist im Schwerpunkt hinsichtlich der geltenden Begrifflichkeiten und Rechtsverweisungen aktualisiert worden. Dabei wird nicht mehr ausdrücklich auf die zu beachtenden DIN-Vorschriften verwiesen. Sind diese DIN-Normen in den Satzungstext mit aufgenommen, müsste die Satzung angepasst werden, wenn sich die DIN-Regelwerke ändern.

Die Regelung des Entsorgungsrhythmus wurde dem Stand der Technik hinsichtlich privat betriebener Kleinkläranlagen angepasst. Wegen der bestehenden Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinden und der daraus folgenden haftungsrechtlichen

Konsequenzen sollte auch der Abfuhrturnus für vollbiologische Kleinkläranlagen nicht dem Wartungsunternehmer überlassen werden. Entsprechend des in DIN 4261- Teil 1 festgelegten Wartungs- und Abfuhrbedarfs ist es daher als zulässig anzusehen, wenn in der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen bestimmt wird, dass

- bei vollbiologischen Kleinkläranlagen bei Bedarf, in der Regel mindestens jedoch in zweijährigem Abstand,
- alle anderen Kleinkläranlagen bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich und
- bei abflusslosen Gruben bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich

die Schlambeseitigung bzw. die Entsorgung des Inhaltes durchgeführt werden muss.

Grundgebühr:

Die Grundgebühr setzt sich zusammen aus den mengenunabhängigen Kosten (Unternehmervergütung und Verwaltungsaufwand). Im Stadtgebiet werden nach dem neuen Abfuhrhythmus durchschnittlich 91 Gruben abgefahren. Die Unternehmervergütung für das Jahr 2006 beträgt 43,44 € je Abfuhr zuzügl. 16 % MWSt, somit 4.585,53 €.

Der Verwaltungsaufwand setzt sich zusammen aus den Portokosten und den Personalkosten der allgemeinen Verwaltung, insgesamt 1.411,02 €.

Die Ermittlung der Personalkosten erfolgte auf Grund von Durchschnittswerten, die durch die KGSt ermittelt wurden. Diese wurden wegen der Reduzierung des Aufwandes angepasst.

Die Unternehmervergütung je Abfuhr hat sich nicht geändert.

Gebühr je Messeinheit:

Die Gebühr je Messeinheit setzt sich zusammen aus den mengenabhängigen Kosten (Unternehmervergütung und Genossenschaftsanteil an den Lippeverband). Im Jahre 2006 wird eine Schlammabfuhr in Höhe von 443,50 cbm erwartet. Die Unternehmervergütung beträgt 1,76 € je cbm zuzügl. 16 % MWSt., somit 905,45 €.

Der Genossenschaftsanteil an den Lippeverband errechnet sich aus der Belastungszahl 1 B (Belastung mit Klärschlamm im Jahresdurchschnitt) für das Jahr 2006. Dieser beträgt 34,69117 €. Die Belastungswerte errechnen sich aus dem Zulauf zu den Kläranlagen gemessenen Werten hinsichtlich der Abwassermenge, des mechanischen Klärbedarfs und des biologisch-chemischen Klärbedarfs aus der ankommenden Schmutzfracht.

Laut Angaben des Lippeverbandes entfallen von der Belastungszahl 1 B 30 v.H. auf den nicht kanalisierten Einwohner, somit 30 v.H. vom 34,69117 € = 10,41 €.

Die Zahl der zu entsorgenden Einwohner beträgt 436. Der Beitragsanteil beträgt demnach 5.443,05 €.

Wegen der Erhöhung der Belastungszahl 1 B steigt die Gebühr je Messeinheit.

